

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Studien- und Prüfungsordnung  
der Fachhochschule der Polizei  
des Landes Brandenburg für den  
Bachelor-Studiengang  
„Polizeivollzugsdienst/Police Service“  
zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn  
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes  
des Landes Brandenburg  
(SPO - B.A. - PVD/FHPol BB)

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 57) in Verbindung mit § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgPolD) vom 24. August 2012 (GVBl. II Nr. 78) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) in Verbindung mit § 11 der Grundordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

## Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums
- § 3 Bachelor-Abschluss, Akademischer Grad
- § 4 PÄchten der Studierenden
- § 5 Urlaub
- § 6 Studienakte

## Abschnitt II - Studiengang

- § 7 Ablauf des Studienganges
- § 8 Inhalt und Umfang der Module
- § 9 Fachpraktika

## Abschnitt III - Bachelor-Prüfung

- § 10 Bachelor-Prüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Anerkennung von Studien- und Praktikumszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsvergünstigungen
- § 14 Prüfungstermine
- § 15 Klausuren
- § 16 Klausurbearbeitung
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Bachelor-Thesis
- § 19 Verteidigung der Bachelor-Thesis
- § 20 Hinderungen, Störungen und Täuschungshandlungen
- § 21 Prüferinnen und Prüfer/Prüfungskommission/Prüferkollegium

- § 22 Noten und Bewertungsgrundsätze
- § 23 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 24 Leistungsbewertungen
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Gesamtergebnis und Bekanntgabe

## Abschnitt IV - Schlussvorschriften

- § 27 Prüfungszeugnis, Mitteilung, Bachelor-Urkunde
- § 28 Diploma-Supplement
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt im Rahmen der APOgPolD das Studium und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“. Näheres zur Ausbildung und Prüfung werden in dem durch den Senat der FHPol für den jeweiligen Einstellungsjahrgang beschlossenen Modulhandbuch sowie in der Praktikumsordnung geregelt.
- (2) Das Grundrecht der Berufsfreiheit, welches sich aus Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg ergibt, wird durch diese Ordnung eingeschränkt.

- (3) Studierende an der FHPol sind grundsätzlich nur die für das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen und zu Polizeikommissaranwärterinnen oder zu Polizeikommissaranwärtern ernannten Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf. Daneben können durch die FHPol Gasthörerinnen oder Gasthörer für Teile des Studienganges zugelassen werden.

## § 2

## Ziel und Dauer des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, die in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg gegebenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Das Studium umfasst den modularisierten Studiengang, dauert drei Jahre und endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.
- (3) Im Rahmen der Förderung des Spitzensports in der Polizei des Landes Brandenburg kann die Dauer des Studiums auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Wird das Studium wegen Krankheit, durch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit in einem Maße unterbrochen, dass für das weitere Studium an der FHPol wesentliche Teile des Studiums nicht wahrgenommen oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, entscheidet die FHPol nach Anhörung der an dem Studium beteiligten Lehrkräfte, ob und in

welchem Umfang im Einzelfall vom Studienverlauf abgewichen werden kann.

### § 3

#### Bachelor-Abschluss, Akademischer Grad

(1) Das Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die FHPol den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“.

### § 4

#### Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen des jeweils für sie geltenden Beamtenrechtes.

(2) Für die Studierenden besteht Anwesenheitspflicht- und Teilnahmepflicht hinsichtlich der geplanten Kontaktstunden und der Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, an weiteren durch die FHPol festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen und dazu die in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(4) Das Studium ist hinsichtlich des gesamten studentischen Arbeitsaufwandes strukturiert. Neben dem Kontaktstudium ist umfangreiches Selbststudium zu absolvieren. Die Studierenden sind verpflichtet, den Studienerfolg auch durch zielgerichtetes Selbststudium eigenverantwortlich herbeizuführen.

(5) Als Voraussetzung für den Erwerb der Dienstfahrberechtigung sind die Studierenden verpflichtet, außerhalb des Studiums auf eigene Kosten die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B zu erwerben. Der Erwerb ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Studiums nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden die Frist durch die FHPol verlängert werden. Die Fristverlängerung soll sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 5

#### Urlaub

Erholungsurlaub wird grundsätzlich nur während der von der FHPol festgelegten vorlesungsfreien Zeit gewährt. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

### § 6

#### Studienakte

(1) Für die Studierenden ist eine personenbezogene Studienakte durch die FHPol anzulegen, in der alle den Studiengang betreffenden Vorgänge einschließlich der Praktikumsbewertungen,

der Bewertungen der schriftlich erbrachten Leistungsnachweise, der Bescheinigungen über die mündlich erbrachten Leistungsnachweise sowie der sonstigen Leistungsnachweise aufzunehmen sind. Darüber hinaus enthält sie die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die Prüfungsniederschriften und Niederschriften über Störungen des Prüfungsablaufs und Täuschungshandlungen.

(2) Den Studierenden ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die Studienakte zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

## Abschnitt II - Studiengang

### § 7

#### Ablauf des Studienganges

(1) Der Studiengang gliedert sich in 18 Studienmodule. Die Module enthalten fachtheoretische und fachpraktische Inhalte und schließen mit einer Modulprüfung ab.

(2) Während des Studiums werden den Studierenden die für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlichen Kenntnisse, insbesondere in den Fachkomplexen

1. Staats- und Verfassungsrecht/Europarecht,
  2. Allgemeines Verwaltungsrecht/Eingriffsrecht,
  3. Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Grundlagen des Zivilrechts,
  4. Öffentliches Dienstrecht,
  5. Verkehrsrecht/Verkehrslehre,
  6. Grundsätze der Rechtsmethodik,
  7. Einsatzlehre,
  8. Verwaltungslehre/Informationstechnik,
  9. Kriminalistik/Kriminologie,
  10. Führungslehre,
  11. Gesellschafts-, Sozialwissenschaften/Fremdsprachen,
  12. berufsrelevante praktische Leistungen und Trainings,
- vermittelt.

(3) Sport ist Bestandteil des Studiums. Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 in Form von Sporttests.

(4) Der Studiengang ist in einem Studienverlaufsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Modulhandbuchs. Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Exemplar des für den Einstellungsjahrgang entsprechenden Modulhandbuchs.

## § 8

## Inhalt und Umfang der Module

(1) Im Modulhandbuch werden die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden des Studiums bestimmt.

(2) Für die Module werden Leistungspunkte gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ vergeben. Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistung erlangt.

## § 9

## Fachpraktika

Die inhaltliche Ausgestaltung der zu absolvierenden Fachpraktika wird in dem für die Studierenden jeweils gültigen Modulhandbuch sowie in der Praktikumsordnung der FHPol (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB) vorgenommen.

## Abschnitt III - Bachelor-Prüfung

## § 10

## Bachelor - Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht ausschließlich aus 18 studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Anforderungen und die Art der konkreten Modulprüfung im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 15 ergeben sich aus Anlage 1 dieser Ordnung.

(2) Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel erreicht haben.

(3) Mit bestandener Bachelor-Prüfung und der Verleihung des akademischen Bachelor-Grades haben die Studierenden zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 mit mindestens fünf Punkten („ausreichend“) und die Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 mit „bestanden“ bewertet wurde.

(5) Handelt es sich bei der Modulprüfung um eine zusammengesetzte Modulprüfung gemäß § 11 Absatz 4, ist diese bestanden, wenn jede in diesem Modul zu erbringende Prüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 mit mindestens fünf Punkten oder jeder zu erbringende Leistungsnachweis gemäß § 11 Absatz 3 mit „bestanden“ bewertet wurde.

## § 11

## Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind

1. schriftliche Prüfungen, insbesondere Klausuren und wissenschaftliche Hausarbeiten,

2. mündliche Prüfungen, insbesondere Prüfungsgespräch und Präsentation,

3. die Anfertigung Bachelor-Thesis und ihre Präsentation und Verteidigung,

4. die im Fachpraktikum zu bewertenden Leistungen sowie

5. Leistungsnachweise.

(2) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 sind ebenso Prüfungen, die sowohl aus fachtheoretischen als auch aus fachpraktischen Anteilen bestehen.

(3) Leistungsnachweise im Sinne des Absatz 1 Nummer 5 sind die von den Studierenden im Studium abzulegenden

1. neun Sporttests,

2. drei Schießleistungsnachweise,

3. die Berechtigung zur Nutzung polizeilicher Informationstechnik,

4. die Dienstfahrberechtigung und der Teilnahmenachweis an der Fahrberechtigung für Fahrsicherheitstraining II Vierrad,

5. der Erwerb der Bescheinigung „Erste Hilfe“ sowie

6. die Sprachprüfung „Englisch“ entsprechend Niveau B 1 des europäischen Referenzrahmens.

(4) Eine Modulprüfung kann aus mehreren schriftlichen, mündlichen oder aus praktischen Teilen (Modulteilprüfungen) sowie aus einer Kombination derselben bestehen (zusammengesetzte Modulprüfung).

(5) Art und Zusammensetzung der einzelnen Modulprüfung werden im Modulhandbuch bestimmt.

## § 12

## Anerkennung von Studien- und Praktikumszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Praktikumszeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums sowie der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Studium anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsicht-

lich der Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau in dem zu ersetzenden Teil des Studiums zu erwerben sind.

(3) Der Antrag der oder des Studierenden muss die für eine Anerkennung sachdienlichen Informationen enthalten. Die FHPol trifft die Entscheidung über die Anerkennung und kann bestimmen, dass dazu ein Eingangstest zu absolvieren ist. Der begründete Bescheid über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist zur Studienakte zu nehmen.

(4) Beamtenrechtliche Verpflichtungen der Studierenden bleiben von der Entscheidung über Art und Umfang der Anerkennung unberührt.

### § 13

#### Prüfungsvergünstigungen

Bei einem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen können Modulprüfungen in der vorgesehenen Art ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Art ersetzt oder Prüfungserleichterungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amts- oder polizeiärztliches Attest zu führen. Die Begutachtung durch weitere Ärzte kann angeordnet werden.

### § 14

#### Prüfungstermine

Spätestens zwei Wochen vor einer Modul- beziehungsweise Modulteilprüfung sind den Studierenden

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. Dauer der Prüfung,
3. zugelassene Hilfsmittel und
4. Namen der Prüfer/Besetzung des Prüferkollegiums beziehungsweise der Prüfungskommission

bekannt zu geben.

### § 15

#### Klausuren

(1) Klausuren sind Hauptklausuren und andere Klausuren. Die Art der Klausur für das jeweilige Modul wird in dem für den jeweiligen Einstellungsjahrgang gültigen Modulhandbuch bestimmt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus dem für den jeweiligen Einstellungsjahrgang gültigen Modulhandbuch.

(2) Hauptklausuren haben eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten. Die Themen werden aus den Fachkomplexen des § 7 Absatz 2 bestimmt.

(3) Die Bearbeitungszeit und die zulässigen Hilfsmittel sind in der Klausuraufgabe anzugeben. Besteht eine schriftliche Prüfung aus mehreren abgegrenzten Sachverhalten, ist deren Gewichtung in der Klausuraufgabe anzugeben.

### § 16

#### Klausurbearbeitung

(1) Die FHPol bestimmt die Aufsichtsführung für die Klausurbearbeitung. Die Aufsichtsführenden belehren die Studierenden vor Beginn der Prüfung zum Ablauf der Prüfung.

(2) Der verschlossene Umschlag mit der Klausuraufgabe ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch die Aufsichtsführenden vor den Studierenden zu öffnen.

(3) Die Klausuren werden unter Kennziffer bearbeitet und dürfen keine personenbezogenen Hinweise auf die bearbeitenden Studierenden enthalten.

(4) Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an. In der Niederschrift sind alle relevanten Ereignisse wie Verlassen des Prüfungsraumes durch die Studierenden, Täuschungshandlungen, Störungen, Abgabezeit, Nichtabgabe der Klausur zu dokumentieren.

(5) Die Klausuren sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei den Aufsichtsführenden abzugeben und von diesen in einem Umschlag zu verschließen.

(6) Die Entschlüsselung der Klausuren erfolgt nach ihrer endgültigen Bewertung.

(7) Verschlüsselung und Entschlüsselung dürfen nicht durch die Korrektorinnen oder Korrektoren der jeweiligen Klausur erfolgen.

### § 17

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer der Prüfung ergibt sich aus dem für den jeweiligen Jahrgang gültigen Modulhandbuch.

(2) Mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Verteidigung der Bachelor-Thesis sollen für die einzelnen Studierenden 30 Minuten nicht überschreiten.

### § 18

#### Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes fachliches Thema mit Bezug zur polizeilichen Praxis. Mit dieser Arbeit soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig in umfassenden fächerübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden darzustellen und zu beurteilen sowie Lösungen zu entwickeln. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit meh-

rerer Studierender erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) Grundsätzlich soll durch die Studierenden in Abstimmung mit

1. einer Professorin oder einem Professor oder
2. einer hauptamtlichen Lehrkraft des höheren Dienstes, oder
3. einer hauptamtlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes, sofern diese mindestens einen Bachelor-Abschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen,

ein Thema ausgewählt werden. Die Studierenden sowie das Polizeipräsidium und die Polizeieinrichtungen können Themenvorschläge für Bachelor-Thesen unterbreiten. Im Einzelfall können Themen durch die FHPol zugewiesen werden.

(3) Die Betreuung der Bachelor-Thesis erfolgt grundsätzlich durch

1. eine Professorin oder einen Professor oder
2. eine hauptamtliche Lehrkraft des höheren Dienstes oder
3. einer hauptamtlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes, sofern diese mindestens einen Bachelor-Abschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über Ausnahmen entscheidet die FHPol.

(4) Das Thema für die Bachelor-Thesis bedarf der Bestätigung und Freigabe zur Bearbeitung durch die FHPol. Dieses ist zu dokumentieren und zur Studienakte zu nehmen. Mit Ende des vierten Semesters sollen die Wahl des Themas und die erforderlichen Abstimmungen abgeschlossen sein. Ein Wechsel des Themas kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung und Freigabe erfolgen. Mit der Bestätigung ist der Abgabezeitpunkt bekannt zu geben.

(5) Die Studierenden haben die Bachelor-Thesis im Rahmen des fünften und sechsten Semesters zu erstellen und bei der FHPol in der vorgeschriebenen Form fristgerecht abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Bachelor-Thesis durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

(6) Mit Abgabe der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass keine Übereinstimmung mit einer von ihnen im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

## § 19

### Verteidigung der Bachelor-Thesis

(1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist die mündliche Prüfung zur schriftlichen Bachelor-Thesis. Sie besteht aus

1. der ergebnisorientierten Präsentation der Bachelor-Thesis,
2. einer anschließenden Befragung und fachlichen Diskussion zu deren Inhalten und
3. einer interdisziplinären Prüfung, in der neben weitergehenden, fächerübergreifenden Themen im Zusammenhang mit dem in der Bachelor-Thesis behandelten Themenfeld auch unverzichtbare Grundlagen des Polizeiberufs geprüft werden können.

(2) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis darf nur zugelassen werden, wer alle vorauszugehenden Modulprüfungen erfolgreich bestanden hat und dessen Bachelor-Thesis mit mindestens fünf Punkten („ausreichend“) bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Für die Prüfung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 sollen insgesamt mindestens 25 Minuten, für die Prüfung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mindestens 20 Minuten vorgesehen werden.

## § 20

### Hinderungen, Störungen und Täuschungshandlungen

(1) Sind Studierende durch Krankheit oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umständen an der Ablegung einer Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert oder brechen sie deshalb die Prüfung ab, so haben sie dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, auf Verlangen der FHPol durch ein polizei- oder amtsärztliches Gutachten, im Übrigen in einer sonst geeigneten Weise zu belegen. Die Prüfung wird an einem von der FHPol zu bestimmenden Termin abgenommen oder fortgesetzt. Die FHPol entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) Erscheinen Studierende an einem Prüfungstag zu einer Prüfung nicht oder treten sie ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit null Punkten („ungenügend“) bewertet.

(3) Stören Studierende den Prüfungsablauf oder unternehmen sie eine Täuschungshandlung während einer Prüfung, so können sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission/das Prüferkollegium oder die oder der Aufsichtsführende. Werden Studierende nicht ausgeschlossen und nehmen sie nach entsprechender Belehrung erneut eine Täuschungshandlung vor oder stören sie den Prüfungsablauf erneut, sind sie auszuschließen. Die Belehrung und der Ausschluss sind zu dokumentieren. Über die Bewertung dieser Prüfungsleistung entscheidet die FHPol nach Anhörung der betroffenen Studierenden.



(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Ablegen einer schriftlichen Prüfung festgestellt, entscheidet die FHPol nach Anhörung der betroffenen Studierenden über die Bewertung dieser Prüfungsleistung.

(5) Gleiches gilt für verspätet abgegebene und nicht abgegebene schriftliche Prüfungsleistungen.

(6) Beamtenrechtliche Regelungen, insbesondere die Regelungen des Disziplinarrechts, bleiben hiervon unberührt

### § 21

#### Prüferinnen und Prüfer/Prüfungskommission/ Prüferkollegium

(1) Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen sollen von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, die an der FHPol Lehraufgaben erfüllen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Mündliche Modulprüfungen mit Ausnahme der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden von einem Prüferkollegium abgenommen. Ein Prüferkollegium besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist zu benennen. Beisitzerinnen oder Beisitzer können hinzugezogen werden.

(4) Für die Bewertung und Verteidigung der Bachelor-Thesis sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung werden durch die FHPol Prüfungskommissionen bestellt.

(5) Die Prüfungskommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die oder den Vorsitzenden ist zu benennen sowie mindestens eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter für die Gruppe der Prüferinnen oder Prüfer ist zu bestellen. Die oder der Vorsitzende sind grundsätzlich Professorinnen, Professoren oder Lehrkräfte des höheren Dienstes; die Prüferinnen und Prüfer sind grundsätzlich Professorinnen, Professoren oder hauptamtliche Lehrkräfte der FHPol, sofern diese mindestens über einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Mindestens zwei Mitglieder der Kommission müssen Professorinnen, Professoren oder hauptamtliche Lehrkräfte der FHPol sein, sofern diese mindestens über einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Wer mit der Betreuung einer Bachelor-Thesis befasst war, soll der entsprechenden Prüfungskommission angehören. Vertreter des Polizeipräsidiums und der Polizeieinrichtungen sollen als Prüferinnen oder Prüfer oder als Beisitzerinnen oder Beisitzer angemessen vertreten sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen und der Prüferkollegien sind nicht öffentlich. Bei den Beratungen zum Prüfungsergebnis dürfen nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Prüferinnen oder die Prüfer anwesend sein.

(7) Beisitzerinnen oder Beisitzer sind keine Prüferinnen oder Prüfer. Sie dürfen den Prüferinnen oder Prüfern Hinweise geben, aber das Ergebnis der Prüfung nicht beeinflussen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüferkollegiums sowie der Prüfungskommission leitet die Prüfung und bestimmt den Prüfungsablauf. Bei Ausfall einer Prüferin oder eines Prüfers entscheidet die oder der Vorsitzende, welche stellvertretenden Prüferinnen oder Prüfer in das Prüferkollegium oder die Prüfungskommission eintreten.

(9) Ein Prüferkollegium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer anwesend sind. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind.

(10) Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(11) Werden Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen wiederholt, so sind sie durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Abweichend von Satz 1 gilt für die wiederholte Verteidigung der Bachelor-Thesis Absatz 4.

(12) Die Rechte der Personalvertretung sind bei Modulprüfungen zu beachten.

### § 22

#### Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Für die Leistungsbewertung sind Noten oder Bewertungen vorzusehen. Eine mit einer Note zu bewertende Einzelleistung darf nur unter Verwendung einer vollen Punktzahl bewertet werden. Einzelleistungen sind die Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

Noten sind:

sehr gut (1) = 15 bis 14 Punkte  
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = 13 bis 11 Punkte  
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = 10 bis 8 Punkte  
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = 7 bis 5 Punkte  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden

sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) = 1 bis 0 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der Aussagen, die praktische Anwendbarkeit des Ergebnisses, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation sowie die Gliederung und Ausdrucksweise zu berücksichtigen. Bei juristischen Einzelleistungen soll darüber hinaus die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsmethodik bewertet werden.

(3) Durchschnitts- und Gesamtpunktwerte sind jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 15,00 bis 14,00 Punkten = sehr gut,

von 13,99 bis 11,00 Punkten = gut,

von 10,99 bis 8,00 Punkten = befriedigend,

von 7,99 bis 5,00 Punkten = ausreichend,

von 4,99 bis 2,00 Punkten = mangelhaft,

von 1,99 bis 0,00 Punkten = ungenügend.

(4) Leistungsnachweise gemäß § 11 Absatz 3 werden wie folgt bewertet:

1. bestanden für eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
2. nicht bestanden für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Mindestanforderungen, die die Studierenden bei den einzelnen Leistungsnachweisen im Sinne des § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 2 erbringen müssen, ergeben sich aus Anlage 2 dieser Ordnung.

(5) Neben der Leistungsbewertung mit Noten oder Bewertungen gemäß Absatz 4 werden für die einzelnen Studienmodule Leistungspunkte nach dem Europäischen Leistungspunktesystem (European Credit Transfer System - ECTS) vergeben.

## § 23

### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf einmal wiederholt werden. Die zu absolvierenden Fachpraktika können nicht wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilen, so darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist

die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn von der Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist auf Antrag der Studierenden bei einer wiederholt nicht bestandenen Modulprüfung während des gesamten Studienganges einmal eine zweite Wiederholungsprüfung zu gewähren (einmaliger dritter Versuch). Dies gilt nicht, wenn die betreffende Modulprüfung entweder beim ersten und/oder beim zweiten Versuch wegen einer Täuschungshandlung gemäß § 20 mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (frühestens nach zwei Wochen und grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Wochen) nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung durchgeführt werden und unter vergleichbaren Bedingungen wie die erste Prüfung stattzufinden.

(4) Wird die Bachelor-Thesis nicht bestanden, sind den Studierenden nach Auswahl und Bestätigung eines neuen Themas (§ 18 Absatz 4 Satz 1) sechs Wochen reine Arbeitszeit für die Erarbeitung der neuen Thesis einzuräumen.

(5) Haben Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, soll ein Beratungsgespräch mit einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer stattfinden. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Lernerfolgs aufzuzeigen. Ob ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, ist zu dokumentieren. Das Dokument ist zur Studienakte zu nehmen.

## § 24

### Leistungsbewertungen

(1) Schriftliche Prüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden von einer Korrektorin oder einem Korrektor bewertet. Wiederholungsprüfungen sind von einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor zu bewerten. Beträgt der Unterschied in der Bewertung nicht mehr als zwei Punkte, ist für die Leistungsbewertung das arithmetische Mittel der Punkte zu bilden und eine Note zu bestimmen. Unterscheidet sich die Bewertung um drei oder mehr Punkte, erfolgt eine Drittkorrektur. Die Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor trifft die abschließende Entscheidung über die Leistungsbewertung und bestimmt die Punktzahl und die Note.

(2) Besteht eine schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 aus mehreren abgegrenzten Sachverhalten unterschiedlicher Fachdisziplinen, können diese abweichend von Absatz 1 Satz 1 von unterschiedlichen Korrektorinnen oder Korrektoren bewertet werden. Das Ergebnis der Prüfung ist aus dem arithmetischen Mittel dieser Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung zu bilden. Die Gewichtung der einzelnen Fachdisziplinen ist vor der Klausur festzulegen und in der Klausuraufgabe bekanntzugeben. Die FHPol legt fest, welche der Korrektorinnen oder welcher der Korrektoren die endgültige Punktzahl der Prüfungsleistung festlegt. Sollte das arithmetische Mittel keine volle Punktzahl ergeben, hat diese oder dieser auf eine volle Punktzahl auf- oder abzurunden.

(3) Mündliche Prüfungen werden durch ein Prüferkollegium gemäß § 21 Absatz 3 bewertet. Unabhängig davon, ob die mündliche Prüfung entsprechend des Modulhandbuches zu einer oder mehreren Fachdisziplinen erfolgt, ist die Prüfung mit einer vollen Punktzahl zu benoten. Das Prüferkollegium hat sich entsprechend abzustimmen. Kommt eine gemeinsame Bewertung nicht zustande, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden über die Punktzahl und die Note. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Bei zusammengesetzten Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 4 ergibt sich der Punktwert aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, wobei die Gewichtung dieser Einzelleistungen entsprechend der in dem für den betreffenden Studiengang gültigen Modulhandbuch zu erfolgen hat.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor zu bewerten. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor soll grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis sein. Bei Abweichungen der Bewertungen ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 zu verfahren. Gleiches gilt für die Wiederholung der Bachelor-Thesis.

(6) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird durch eine Prüfungskommission bewertet. Die Verteidigung ist mit einer vollen Punktzahl (§ 21 Absatz 1 Satz 2) zu benoten. Die Prüfungskommission hat sich entsprechend abzustimmen. Kommt eine gemeinsame Bewertung nicht zustande, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden über die Punktzahl. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Ein Leistungsnachweis gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die zuständige Fachkraft der FHPol nach den Erfordernissen des jeweiligen Moduls bewertet. Die Leistungsbewertung der Wiederholungsprüfung ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(8) Die Fachpraktika werden durch die Praktikumsdienststelle gemäß Praktikumsordnung bewertet. Die FHPol trifft die Entscheidung über die Leistungsbewertung und bestimmt den Punktwert und die Note.

(9) Eine schriftliche Prüfung kann nach Bewertung durch die Studierenden unter Aufsicht eingesehen werden.

#### § 25

##### Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und das Studium beendet. Das Studium endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an welchem den Studierenden das endgültige Prüfungsergebnis durch die FHPol bekannt gegeben wird.

#### § 26

##### Gesamtergebnis und Bekanntgabe

(1) Das Gesamtergebnis bei erfolgreicher Bachelor-Prüfung wird durch eine Prüfungskommission unmittelbar nach der

Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt gegeben. Dabei werden

1. das arithmetische Mittel der erzielten Punktwerte der Modulprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 und 5 unter Berücksichtigung ihrer Art und ihres Schwierigkeitsgrades mit 70 vom Hundert und
2. das arithmetische Mittel der erzielten Punktwerte der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 30 vom Hundert

berücksichtigt.

(2) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 setzt sich zusammen zu

1. 40 vom Hundert aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Punktwerte der Modulprüfungen, die während der Studienzzeit einschließlich der Fachpraktika zu erbringen waren und
2. 30 vom Hundert aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Punktwerte der Hauptklausuren.

#### Abschnitt IV - Schlussvorschriften

#### § 27

##### Prüfungszeugnis, Mitteilung, Bachelor-Urkunde

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Bachelor-Prüfung erteilt die FHPol ein Prüfungszeugnis, aus dem hervorgeht, dass die Bachelor-Prüfung bestanden und die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben ist. Wer die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung sowie eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten/Punkte/Bewertungen und der Leistungspunkte.

(2) Mit dem Prüfungszeugnis wird den Studierenden die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Damit ist der akademische Bachelor-Grad verliehen. Der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma-Supplement beigelegt, das nähere Angaben zur Ausbildung, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung, zu absolvierten Praktika und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Bachelor-Urkunde werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHPol ausgefertigt und mit dem Siegel der FHPol versehen.

(4) Je eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 2, der Bachelor-Urkunde sowie des Diploma-Supplements ist zur Studienakte und zur Personalakte zu geben.

(5) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.), Polizeivollzugsdienst/Police Service“, die Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, der Punktwerte und Leistungspunkte,



2. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
3. die Note der Verteidigung der Bachelor-Thesis,
4. die Einstufung der Abschlussnote des Gesamtstudiums nach der ECTS-Bewertungsskala:
  - A für die besten 10 Prozent
  - B für die nächsten 25 Prozent
  - C für die nächsten 30 Prozent
  - D für die nächsten 25 Prozent
  - E für die nächsten 10 Prozent

des Studienjahrganges.

§ 28  
Diploma-Supplement

(1) Es wird eine an den europäischen Standards orientierte Urkunde Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Diploma-Supplement wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHPol unterzeichnet und mit dem Siegel der FHPol versehen.

§ 29  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die SPO - B.A. - PVD/FHPol BB vom 29. August 2012 (ABl. S. 1500) außer Kraft.

Oranienburg, den 14. Juli 2015

Rainer Grieger  
Präsident

Prof. Dr. Guido Fickenscher  
Vorsitzender des Senats

Anlage 1

Anforderungen im Sinne des § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung

Modulprüfung	Art und Umfang der Modulprüfung
Modul 01: „Polizei in Staat und Gesellschaft“	Klausur: 180 Minuten
Modul 02: „Fachwissenschaftliche Grundlagen des Studiums“	Klausur: 120 Minuten
Modul 03: „Fachwissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit“	Mündlich: 20 Minuten je Studierender
Modul 04: „Handlungsgrundlagen der Polizeiarbeit“	Wissenschaftliche Hausarbeit
Modul 06: „Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme“	Hauptklausur: 240 Minuten
Modul 07: „Polizeiliche Vernehmung“	Mündlich: 15 Minuten je Studierender
Modul 08: „Polizeiliche Standardsituationen“	Mündlich: 30 Minuten je Studierender
Modul 09: „Verkehrsunfallaufnahme“	Mündlich: 15 Minuten je Studierender
Modul 10: „Verkehrsmaßnahmen“	Hauptklausur: 240 Minuten
Modul 12: „Bearbeitung von Ermittlungsverfahren“	Mündlich: 15 Minuten je Studierender
Modul 13: „Kriminalitätskontrolle“	Hauptklausur: 240 Minuten
Modul 15: „Einsätze aus besonderem Anlass“	Hauptklausur: 240 Minuten
Modul 16: „Polizei in Europa“	Mündlich: 15 Minuten je Studierender: 5 Minuten Präsentation der Projektarbeit 10 Minuten Verteidigung und weitergehende Fragen aus dem Modulfachgebiet
Modul 17/1-17/6: „Wahlprüfung-Module“	Mündlich: 15 Minuten je Studierender

Anlage 2

Anforderungen im Sinne des § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Modul 05 (vergleiche § 22 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang) erfolgt anhand folgender Anforderungen:

1. Anforderungen für die Sporttests 300-m-Schwimmen, 3 000-m-Lauf 1, 3 000-m-Lauf 2

Die Anforderungen sind jeweils erfüllt, wenn folgende Zeiten nicht überschritten werden:

Zeit in Minuten: Sekunden	Frauen	Männer	Frauen Ü30**)	Männer Ü30**)
3 000-m-Lauf 1 *)	16:20	13:30	16:50	14:00
3 000-m-Lauf 2 *)				
300 m Schwimmen	08:15	07:45	08:30	08:00

\*) Die Anforderung an den 3 000-m-Lauf ist auch dann erfüllt, wenn Studierende, die im ersten Prüfungsversuch die Maximalzeit um nicht mehr als 30 Sekunden überschritten haben, im zweiten Prüfungsversuch folgende Zeit im 1 000-m-Schwimmen nicht überschreiten:

1 000-m-Schwimmen	26:30	24:30	27:30	25:30
-------------------	-------	-------	-------	-------

\*\*\*) Ü30 = ab Vollendung des 30. Lebensjahrs

2. Anforderungen für die Sporttest Eingriffstechnik 1, Eingriffstechnik 2, Eingriffstechnik 3

Die Anforderung an den Sporttest Eingriffstechnik 1 ist erfüllt, wenn folgende Techniken fachgerecht und sicher angewendet werden können:

- Distanzverhalten zu Personen
- Armhebel, Kreuzfesselgriff und Fesselung einer Person
- Kopfkontrollgriff bei einer sitzenden Person
- Abwehr- und Weiterführungstechniken
- Techniken des Fallens

Die Anforderung an den Sporttest Eingriffstechnik 2 ist erfüllt, wenn folgende Techniken fachgerecht und sicher angewendet werden können:

- Distanzverhalten zu Personen
- Armhebel, Kreuzfesselgriff und Fesselung einer Person
- Kopfkontrollgriff bei einer sitzenden Person
- Abwehr- und Weiterführungstechniken
- Techniken des Fallens
- Blutprobenentnahme gegen den massiven Widerstand einer gefesselten beziehungsweise nicht gefesselten Person

Die Anforderung an den Sporttest Eingriffstechnik 3 ist erfüllt, wenn folgende Techniken fachgerecht und sicher angewendet werden können:

- Distanzverhalten zu Personen
- Armhebel, Kreuzfesselgriff und Fesselung einer Person
- Kopfkontrollgriff bei einer sitzenden Person
- Abwehr- und Weiterführungstechniken
- Techniken des Fallens
- Identitätsfeststellung einer Person nach Fahndung, nach „Täter auf frischer Tat“ beziehungsweise bei einer hilflosen Person in Verbindung mit einer Durchsuchung (gegen den Widerstand der betroffenen Personen)
- Blutprobenentnahme gegen den massiven Widerstand einer gefesselten beziehungsweise nicht gefesselten Person
- Festnahme von Personen, die sich massiv gegen die polizeiliche Maßnahme zur Wehr setzen, einschließlich Eingriffstechniken bei Kontrollen von Fahrzeugen.

3. Anforderungen im Sporttest Rettungsschwimmen

Die Anforderung an den Sporttest Rettungsschwimmen ist erfüllt, wenn mindestens die Anforderungen des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens“ in Bronze erfüllt werden:

- je 100 m Schwimmen in Bauch- und Rückenlage unter 10 Minuten
- 100 m Kleiderschwimmen in höchstens 4 Minuten
- Drei verschiedene Sprungtechniken ins Wasser aus 1 m Sprunghöhe
- 15 m Streckentauchen
- Zweimaliges Tieftauchen bis 3 m ab Wasseroberfläche und

- Bergen eines 5 kg Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes
  - 50 m Transportschwimmen und 50 m Schleppschwimmen
  - Befreiungstechniken aus Umklammerungen und Halswürgen
  - Kombinierte Rettungsübung zum Bergen von Personen bis zur Sicherung an Land
  - Nachweis der theoretischen Kenntnisse zur ersten Hilfe bei Wiederbelebung sowie zur Gefahrenabwehr an Gewässern bei Bade-, Boot- und Eisunfällen
4. Anforderungen für die Sporttests Hindernislauf 1 und Hindernislauf 2

Der Hindernislauf 1 und 2 ist jeweils bestanden, wenn die Elemente

- Rolle auf Matte
- Kasten seitwärts
- Kasten mit Ball
- Lauf mit Ball
- Bank längs
- Seil
- Kasten längs
- Schrägbank
- Schlängellauf
- Pferd überwinden
- Ziel

in dieser Reihenfolge durchlaufen werden und folgende Zeiten nicht überschritten werden

Zeit in Minuten : Sekunden	Frauen	Männer	Frauen Ü30**)	Männer Ü30**)
Hindernislauf 1 und 2	01:15	01:00	01:18	01:03

Die Zeitnahme beginnt in dem Moment, in dem der Prüfling selbständig den Lauf beginnt und endet, wenn die Ziellinie durchlaufen wird.

Bei dem Hindernislauf 2 ist durch die Studierenden nach Absolvieren des Hindernisparcours in der vorgegebenen Zeit im direkten Anschluss zusätzlich eine fachgerechte Fesselung einer Person zur Bestätigung der Anwendungsbereitschaft der Hilfsmittel körperlicher Gewalt nach vorangegangener physischer Belastung durchzuführen. Der Hindernislauf 2 ist insgesamt bestanden, wenn der Hindernislauf (Parcours siehe oben) in der vorgegebenen Zeit absolviert wurde und im Anschluss eine fachgerechte Fesselung einer Person durchgeführt wurde.

5. Anforderungen an den Schießleistungsnachweis Dienstpistole 1, 2, 3 sowie MP-5 (1) und (2)

Der Schießleistungsnachweis Dienstpistole 1, 2 und 3 ist jeweils bestanden, wenn die Leistungen gemäß Nr. 6.6.4 der Polizeidienstverordnung 211 (PDV 211) in der jeweils am Prüfungstag geltenden Fassung erbracht werden.

Der Schießleistungsnachweis MP-5 (1) und (2) ist jeweils bestanden, wenn die Leistungen gemäß Nr. 6.6.5 der Polizeidienstverordnung 211 (PDV 211) in der jeweils am Prüfungstag geltenden Fassung erbracht werden.

6. Anforderungen an den Sprachtest Englisch

Der Sprachtest Englisch ist bestanden, wenn sich die Studierenden mündlich und schriftlich auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu berufsspezifischen Themen ausdrücken können.

Sie müssen in der Lage sein, in Kommunikationssituationen des polizeilichen Berufsalltags, in denen sie mit englischsprachigen polizeilichen Gegenübern konfrontiert werden, angemessen in der englischen Sprache zu reagieren. Auch sind zur Erreichung von Kommunikationszielen die grammatischen und phonetischen Regeln zu beherrschen.

Erläuterung der Niveaustufe B1 des europäischen Referenzrahmens:

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist ein System, das Sprachkompetenz nach gemeinsamen Kriterien beschreibt und vergleichbar macht. Es ist ein mittlerweile in ganz Europa anerkannter Bezugsrahmen zur Beschreibung von Sprachkompetenzen. Das Niveau B1 ist bei selbstständiger Sprachverwendung erreicht. Das heißt: Die oder der Studierende kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus der Arbeit geht. Die oder der Studierende kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die ihm vertraut sind, die ihn persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Arbeit oder aktuelle Ereignisse beziehen. Die oder der Studierende kann das Wesentliche von dem was er/sie sagen möchte, verständlich ausdrücken. Die oder der Studierende kann im eigenen Sachgebiet mit einer gewissen Sicherheit größere Mengen von Sachinformationen über vertraute Routineangelegenheiten und über weniger routinemäßige Dinge austauschen. Die oder der Studierende verfügt über ein hinreichend breites Spektrum sprachlicher Mittel, um unvorhersehbare Situationen zu beschreiben und kann die wichtigsten Aspekte eines Gedankens oder eines Problems mit hinreichender Genauigkeit erklären. Der Studierende kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Der Studierende kann ein Repertoire von häufig verwendeten Redewendungen und -wendungen, die an eher vorhersehbaren Situationen gebunden sind, ausreichend korrekt verwenden.

7. Anforderungen an den Test Polizeiliche Informationstechnik

Der Test Polizeiliche Informationstechnik ist bestanden, wenn die Studierenden

- a) eine erfolgreiche Recherche in POLAS-Auskunft zu einem vorgegebenen Sachverhalt oder einer Personenbeschreibung (so genannte kleine Recherche gemäß POLAS-Dienstanwei-

sung) durchgeführt hat; die Recherche ist erfolgreich, wenn die gesuchte Person eindeutig identifiziert und namentlich ermittelt wurde,

b) eine Anzeige nach einem vorgegebenen Sachverhalt in ComVor vollständig eingegeben, die erforderlichen Formulare beigefügt und die vollständige Anzeige ausgedruckt haben und die Katalogwerte richtig angewandt wurden und

c) eine Anzeige in SC-OWI nach einem vorgegebenen Sachverhalt ordnungsgemäß aufgenommen und diese ausgedruckt haben.

8. Anforderungen an die Prüfungsfahrt Dienstfahrberechtigung

Die Prüfung ist bestanden, wenn

mindestens den Anforderungen der praktischen Fahrprüfung beim Erwerb des Führerscheins entsprochen wird und die besondere Ausrüstung von dienstlichen Einsatzfahrzeugen bedient und eingesetzt werden kann.

Zudem muss der Teilnahmenachweis am Fahr- und Sicherheitstraining Vierrad II PKW vorliegen. Diese beiden Teilleistungen erfüllen zusammen den Leistungsnachweis gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 4 SPO-B.A.-PVD/FHPolBB.

9. Anforderungen an den Leistungsnachweis Erste Hilfe

Der Leistungsnachweis ist erworben, wenn er nach der Punktebewertung für den Erste-Hilfe-Grundlehrgang gemäß BGG/GUV-G 949 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der am Prüfungstag geltenden Fassung bestanden ist.

Sponsoringordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen (SponsO FHPol BB)

Vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 27) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 der Grundordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Einleitung
- § 2 Geltungsbereich

§ 3 Zuwendungsarten

§ 4 Zuwendungsgeber und -nehmer/Definition der Zuwendungsarten

§ 5 Verfahren und Verantwortlichkeiten

§ 6 Inkrafttreten

§ 1  
Einleitung

Der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg als moderne und innovative Hochschule ist neben der üblichen Finanzierung ihrer Aufgaben durch zur Verfügungstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt auch gesetzlich die Möglichkeit gegeben worden, für fachhochschulgesetzlich bestimmte Zwecke finanzielle oder anders geartete Unterstützungen Dritter entgegen zu nehmen. Dabei muss jeder Anschein fremder EinÄussnahme vermieden werden, um die Integrität und die Neutralität des Lehrbetriebes zu wahren. Zur grundsätzlichen Regelung der Entscheidungsprozesse gibt sich die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg diese Ordnung.

§ 2  
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise zum Umgang mit Zuwendungen Dritter für die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg.

§ 3  
Zuwendungsarten

Zuwendungen Dritter können Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sein. Es wird unterschieden zwischen Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen.

§ 4  
Zuwendungsgeber und -nehmer/  
Definition der Zuwendungsarten

(1) Beim Sponsoring wird der Zuwendungsgeber als Sponsor und die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg als Zuwendungsnehmerin als Gesponserte bezeichnet. Mit Ausnahme öffentlicher Stellen kann jeder Private (natürliche oder juristische Person) als Sponsor für die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Betracht kommen. Da beim Sponsoring eine Partnerschaft zwischen dem Sponsor und dem Gesponserten eingegangen wird, bei der beide Parteien beabsichtigen, Vorteile für die eigenen Interessen beziehungsweise Aufgaben zu erzielen, ist vor einer Sponsoringvereinbarung die Eignung des Sponsors zu prüfen.

(2) Bei einer Spende wird der Zuwendungsgeber als Spenderin oder Spender und die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg als Zuwendungsnehmerin als Spendenempfängerin bezeichnet. Spenden sind freiwillige Leistungen von Dritten (zum Beispiel Privatpersonen oder Unternehmen) zur Förderung der gesetz-